Bundesgericht *4A_246/2008 d 23.09.2008 BGE 134 III 636*

Quotenvorrecht

Leitsatz

Der Haftpflichtige kann sich gegenüber dem Sozialversicherungsträger, der seinen Regressanspruch geltend macht, nicht auf das Befriedigungsvorrecht des Geschädigten berufen, wenn er dessen Direktanspruch die Verjährungseinrede entgegenhält.

Sachverhalt

Wegen eines einem Arzt vorzuwerfenden Kunstfehlers kam ein Kind schwer geschädigt zur Welt. Die Haftung des Arztes war unbestritten. Der Schaden des Kindes ist höher als die Berufshaftpflichtversicherungssumme des Arztes. Die Ansprüche des Kindes (Direktschaden) gegen den Arzt sind verjährt. Der Haftpflichtversicherer erbrachte keine Leistungen zugunsten des Kindes.

Das Kind bezieht Leistungen der IV. Im Umfang ihrer Leistungen trat die IV in die Ansprüche des Kindes ein (Art. 72 Abs. 1 ATSG). Zwischen den Parteien ist unbestritten, dass die Ansprüche der IV gegen den Arzt noch nicht verjährt sind. Die IV klagte deshalb gegen den Arzt. In der Folge vereinbarten IV, Arzt und dessen Berufshaftpflichtversicherer, dass Letzterer für den Arzt den Prozess führt und dass dieser der IV höchstens im Umfange der Berufshaftpflichtversicherungssumme haftet.

Der Haftpflichtversicherer machte geltend, dass das dem geschädigten Kind zustehende Quotenvorrecht dem Haftpflichtigen zugute komme, wenn der Geschädigte seine Ansprüche (z.B. wegen deren Verjährung) nicht mehr geltend machen kann. Er war deshalb nur in dem Umfange bereit, auf den Regress der IV einzutreten, in dem die Summe aus IV-Leistungen und Haftpflichtversicherungssumme den Schaden des Kindes überstiegen (m.a.W.: Versicherungssumme – Direktschaden = Regressforderung). Die IV macht demgegenüber geltend, dass es nicht angehen kann, dass der Haftpflichtige (bzw. vorliegend dessen Versicherer) eine hypothetische, nie bezahlte Leistung an die Regressforderung anrechnen dürfe.

Erwägungen

Das Bundesgericht hält zuerst fest, dass nach Art. 73 ATSG zwischen zwei Ausprägungen des Quotenvorrechts zu unterscheiden ist:

- Beim *Verteilungsvorrecht* (Art. 73 Abs. 1 ATSG) geht es darum, wie das vom Haftpflichtigen geschuldete Geld zwischen dem Geschädigten und dem regressierenden Sozialversicherer aufzuteilen ist. Der Geschädigte kann von diesem Geld soviel für sich beanspruchen, bis damit der durch die Sozialversicherungsleistungen nicht gedeckte Teil des Schadens ersetzt ist. Der Sozialversicherer kommt mit seiner Regressforderung somit erst zum Zuge, wenn der Schaden des Geschädigten vollständig ersetzt ist. Von Bedeutung ist das Verteilungsvorrecht, wenn der Haftpflichtige (z.B. wegen Selbstverschulden des Geschädigten) nur für einen Teil des Schadens haftet.
- Beim *Befriedigungsvorrecht* (Art. 73 Abs. 3 Satz 2 ATSG) geht es darum, sicherzustellen, dass der Geschädigte die ihm zustehende Quote an den Leistungen des Haftpflichtigen auch tatsächlich erhält. Von den beiden unter Berücksichtigung des Verteilungsvorrechts ermittelten Leistungen des Haftpflichtigen muss dieser zuerst die an den Geschädigten zu erbringende Leistung bezahlen. Erst danach darf die Zahlung an den Sozialversicherer erfolgen. Damit ist sichergestellt, dass bei mangelndem Haftungssubstrat (Geldmangel des Haftpflichtigen) ein möglicher Ausfall vom Sozialversicherer und nicht vom Geschädigten zu tragen ist.

© Stephan Fuhrer

Vorliegend haftet der Arzt unbestrittenermassen für den gesamten Schaden. Die Frage der Aufteilung der Leistungen des Haftpflichtigen zwischen Geschädigtem und Sozialversicherer (Verteilungsvorrecht) stellt sich deshalb gar nicht. Der Arzt muss beide Ansprüche vollständig befriedigen. Auch die Frage der Reihenfolge der Zahlungen des Haftpflichtigen (Befriedigungsvorrecht) stellt sich nicht. Da der Geschädigte wegen Verjährung seiner Ansprüche diese nicht mehr geltend machen kann, gibt es nur noch eine Zahlung des Haftpflichtigen. Aus diesen Gründen hat das Bundesgericht der Klage der IV stattgegeben.

Anmerkung

Dem sorgfältig begründeten Entscheid des Bundesgerichts ist nichts beizufügen. Befremdend wirken die vor Bundesgericht nicht diskutierten Begleitumstände. Offenbar bestand vorliegend ein durch Sozialversicherungsleistungen nicht gedeckter Direktschaden. Dass dessen Ersatz einem schwer geschädigten Kind mit einer Verjährungseinrede verweigert wird, ist – zumindest aufgrund der im Urteil enthaltenen Informationen – nicht nachvollziehbar. Da der Haftpflichtversicherer ohnehin die gesamte Versicherungssumme aufwenden musste, hätte eine Übernahme des Direktschadens für ihn keine nachteilige Konsequenzen gehabt.

Das Zusammenwirken von Verteilungs- und Befriedigungsvorrecht lässt sich wie folgt zusammenfassen:

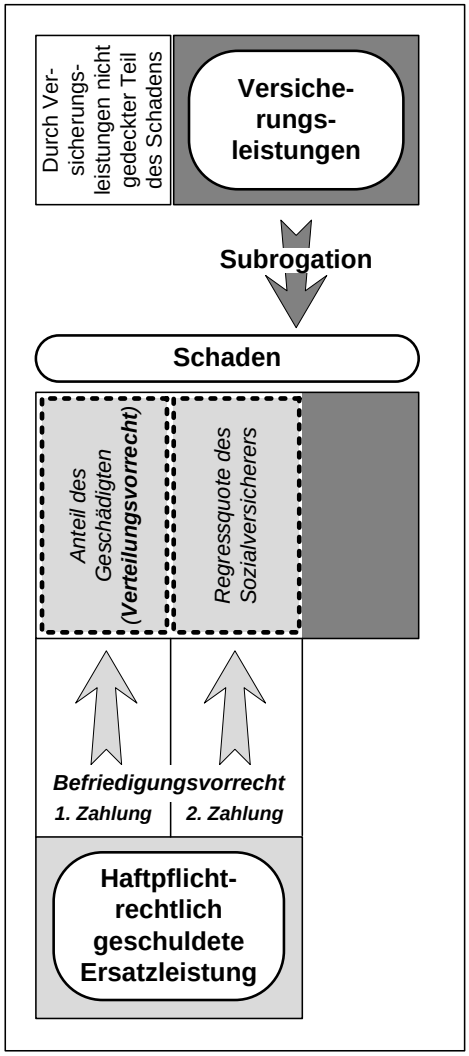

Zwei Ausprägungen:

1. Aufteilung der haftpflichtrechtlich geschuldeten Ersatzleistung (**Verteilungsvorrecht**). Aus dem Haftungssubstrat ist vorweg der durch Sozialversicherungsleistungen nicht entschädigte Teil des Schadens zu decken (Art. 73 Abs. 1 ATSG)
2. Reihenfolge der Zahlung (**Befriedigungsvorrecht**). Ansprüche des Geschädigten sind zuerst zu bezahlen (Art. 73 Abs. 3 Satz 2 ATSG)